

08.09.2014

Kleine Anfrage 2655

des Abgeordneten Olaf Wegner PIRATEN

Mediale Bewirtschaftung in Kliniken und Krankenhäusern

Zur Grundversorgung mit Informationen und gesellschaftlicher Teilhabe gehört unumstritten das Fernsehen. TV-Geräte dürfen dementsprechend nicht gepfändet werden und jeder Bürger muss die Rundfunkgebühr bezahlen - sogar unabhängig davon, ob er ein rundfunkfähiges Gerät besitzt oder nicht. Obwohl das Internet immer mehr an Bedeutung gewinnt, ist Fernsehen immer noch das meist genutzte Medium. Das Fernsehen ist eine Informationsquelle, die auch für Menschen mit Handycaps wie Hörbehinderungen oder Analphabetismus nutzbar ist.

Aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG hat das BVerfG den Auftrag des Staates abgeleitet, seinen Bürgern eine mediale „Grundversorgung“ zu gewährleisten.

Im Rahmen der Erstausrüstung einer Wohnung durch Jobcenter oder Sozialamt ist auch ein Budget für die Anschaffung eines Fernsehgerätes vorgesehen.

Somit ist in der Regel sichergestellt, dass jedem Menschen - selbst bei Mittellosigkeit - die Nutzung zumindest frei empfangbaren Fernsehprogrammes an seinem Wohnsitz ermöglicht wird.

Auch in Krankenhäusern gehören Fernsehgeräte auf den Zimmern inzwischen zum Standard. Die Angebote zusätzlicher Medienequipment am Krankenbett sind unterschiedlich und gehen teilweise weit über eine Mindestausstattung hinaus. Telefon, Radio, Internetzugang und zusätzliche kommerzielle Fernsehangebote lassen sich in vielen Kliniken nutzen.

Ebenso verschieden ist, wie den Patienten solche Leistungen in Rechnung gestellt werden. Von der kostenlosen Benutzung vieler Angebote über nutzungsabhängige Berechnung, bis hin zu pauschalen Tagesflatrates für ganze Medienpakete ist die Bewirtschaftung - abhängig vom Betreiber - sehr unterschiedlich, wie der Kölner Stadtanzeiger in seiner Ausgabe vom 30.07.2014 für Kölner Krankenhäuser festgestellt hat.

Als weiteres Beispiel ist im Universitätsklinikum Essen die kostenlose Bereitstellung von Fernsehgeräten seit einigen Wochen eingestellt worden. Statt dessen bietet ein privates Unternehmen nun die Nutzung von Telefon, Radio und Fernsehen (inkl. dem Privatsender Sky) lediglich als Gesamtpaket für € 3,90 am Tag an. Einzelne Bestandteile des Paketes stehen nicht zur Wahl.

Datum des Originals: 08.09.2014/Ausgegeben: 09.09.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung das Recht auf mediale Teilhabe von Menschen, die durch einen Krankenhausaufenthalt in ihrer selbstbestimmten Lebensgestaltung eingeschränkt sind?
2. Welchen Handlungsbedarf sieht die Regierung hier, um sozial unausgewogenen kommerziellen Wildwuchs bei der Bewirtschaftung zu unterbinden?
3. Gibt es seitens der zuständigen Ministerien oder der nachgeschalteten Aufsichtsbehörden bereits gesetzliche Regelungen oder Normen, die gewährleisten, dass auch Menschen mit eingeschränkten finanziellen Mitteln ein Mindestmaß an medialer Teilhabe in der Zwangssituation eines Krankenhausaufenthaltes haben?
4. Wie bewertet die Landesregierung angesichts steigender Altersarmut und der statistisch häufiger von Krankheit betroffenen ärmeren Menschen die Notwendigkeit weitergehende Regelungen zu treffen, um die Benachteiligung ärmerer Bevölkerungsgruppen zu verhindern?

Olaf Wegner